



Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
- Die Vorsitzende -

per E-Mail (finanzausschuss@bundestag.de)

Minister

Kiel, 7. Januar 2005

Öffentliche Anhörung zu dem Antrag der Fraktion CDU/CSU "Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21" (Drucksache 15/2745) und dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer“ (Drucksache 15/2349)

Ihr Schreiben vom 25. November 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich danke Ihnen zunächst für die Einladung zu der Anhörung am 19. Januar 2005 und für die Gelegenheit, zu den Steuerkonzepten der Fraktion CDU/CSU und der Fraktion FDP Stellung nehmen zu können.

Zu den in den Drucksachen 15/2745 und 15/2349 dargelegten Steuerkonzepten ist Folgendes anzumerken (aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die beiden Vorlagen trotz der unterschiedlichen Ansätze – Drs. 15/2745: Antrag; Drs. 15/2349: Gesetzentwurf – jeweils als „Steuerkonzept“ bezeichnet):

1. Die Reform des deutschen Steuerrechts setzt ein umfassendes Konzept voraus.

Beide Konzepte verfehlen diesen Ansatz, indem sie sich nur auf das Ertragsteuerrecht beziehen. Der Antrag in Drs. 15/2745 erfasst zwar auch die Vermögen- und die Erbschaftsteuer, enthält jedoch hinsichtlich der Erbschaftsteuer keinen konzeptionellen Ansatz, sondern lediglich eine neuerliche Subvention. Die drängenden Probleme bei der Erbschaftsteuer, insbesondere die verfassungsrechtlichen Fragen, werden nicht gelöst.

Eine umfassende Reform darf sich nicht auf die Einkommensteuer beschränken, sondern muss die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme ebenso wie die Unternehmenssteuern und die Umsatzsteuer betrachten. Auch die Besteuerung bei der Weitergabe größerer Vermögen darf nicht ausgeklammert werden.

Bereits innerhalb des Einkommensteuerrechts bleiben die Steuerkonzepte nutzlos. Wirksame Schritte für eine Steuervereinfachung fehlen. Beispielhaft sei nur die Reduzierung der Veranlagungen nach § 46 EStG und die Einführung einer abgeltenden Besteuerung von Kapitalerträgen genannt.

2. Finanzierbarkeit

Die Steuermindereinnahmen des als Sofortprogramm bezeichneten Teils des CDU/CSU-Konzepts werden in Höhe von jährlich 10,6 Mrd. Euro geschätzt (Drs. 15/2745, Seite 16). Die Fraktion FDP beziffert die Steuermindereinnahmen ihres Gesetzentwurfs mit 15 bis 20 Mrd. Euro (Drs. 15/2349, Seite 2).

Diese Steuersenkungsversprechen gehen an der Realität vorbei. Steuereinnahmen ermöglichen staatliches Handeln. Bund, Länder und Gemeinden benötigen diese Steuereinnahmen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Der Staat kann sich keine weiteren Einnahmeverluste leisten, wenn er seine Aufgaben weiterhin sachgerecht wahrnehmen will.

3. Soziale Gerechtigkeit

Beide Konzepte sehen eine massive Absenkung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer vor. Die Tarifabsenkung wird zwar teilweise durch den Abbau von Abzugs-

tatbeständen, also durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, kompensiert. Jedoch muss hinterfragt werden, ob die für die Teilkompensation der Tarifabsenkung erforderliche Verbreiterung der Bemessungsgrundlage in allen Einkommensschichten gleichmäßig erreicht werden kann.

Vielmehr müssen Gering- und Normalverdiener im Mittelpunkt einer Steuerreform stehen. Sie müssen real und administrativ entlastet werden.

4. Zusammenhang mit den sozialen Sicherungssystemen

Eine zukunftsweisende Steuerreform muss im Zusammenhang mit der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme gesehen werden. Diesen Aspekt vernachlässigen beide Steuerkonzepte.

Beschäftigungspolitische Effekte setzen nur ein, wenn die Lohnnebenkosten, die in ihrer derzeitigen Höhe wie eine Strafsteuer auf Arbeit wirken, gesenkt werden. Hohe Lohnnebenkosten begünstigen die Schwarzarbeit. Wenn der Unterschied zwischen Brutto- und Nettolohn geringer wird, profitieren davon nicht nur die Arbeitnehmer – auch den Arbeitgebern wird es leichter gemacht, Arbeitsplätze zu erhalten bzw. mehr Personal einzustellen.

Teile der sozialen Sicherungssysteme sind mit dem Ziel umzufinanzieren, Sozialabgaben durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer zu substituieren. Die Umfinanzierung sollte aber nicht sofort, sondern erst dann eingeleitet werden, wenn sich der konjunkturelle Aufschwung stabilisiert hat. Dabei ist die Planungssicherheit für Arbeitnehmer und Unternehmen besonders wichtig. Wenn Arbeit wieder billiger wird, entstehen mehr Arbeitsplätze, die Kaufkraft steigt insgesamt. Der Beschäftigungszuwachs stärkt die Konjunktur und unterstützt den Konsolidierungskurs bei den sozialen Sicherungssystemen nachhaltig.

Deshalb sollten auf Sicht der normale Umsatzsteuersatz an das europäische Niveau angeglichen und nicht gerechtfertigte Ausnahmen gestrichen werden.

Um die soziale Symmetrie zu stärken, sollten zeitgleich der ermäßigte Umsatzsteuersatz gesenkt und der Katalog der ermäßigt zu steuernden Leistungen überprüft werden.

5. Kommunalfinzen

Das Steuerkonzept der Fraktion CDU/CSU hält hinsichtlich des als Sofortprogramm bezeichneten Teils an der Gewerbesteuer und der Grundsteuer in ihren bisherigen Formen fest. In der mittel- bis langfristigen Perspektive sollen die Gemeinden an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer beteiligt werden. Auch der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP sieht eine Beteiligung der Kommunen an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vor. Hinsichtlich der Körperschaftsteuer ergibt sich dies jedoch nur aus der Begründung des Gesetzentwurfs; eine konkrete Regelung fehlt.

Die Gemeinden brauchen – ebenso wie die anderen Ebenen staatlichen Handelns – auskömmliche und planbare Einnahmen. Sie brauchen eigenständige Steuerquellen, die den Zusammenhang zwischen den Leistungen der Kommune und den Steuerzahlungen der Wirtschaftsbeteiligten verdeutlichen. Durch eine schlichte Beteiligung an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer ist dies nicht erreichbar. Die Probleme eines Zuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, wie ihn die beiden Konzepte fordern, bestehen in den möglichen Verwerfungen beim Aufkommen und in der Administrierung. Im Bericht der Abteilungsleiter (Steuer) der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wird darauf ausdrücklich hingewiesen.

An einer Modernisierung der Gewerbesteuer führt daher kein Weg vorbei. Die Bemessungsgrundlage für eine kommunale Ertragsteuer muss in personeller und sachlicher Hinsicht verbreitert werden:

- Zusätzlich zu den Gewerbetreibenden wie Handwerkern, Einzelhändlern und Kapitalgesellschaften werden Land- und Forstwirte, Freiberufler sowie Vermieter in den Kreis der Steuerpflichtigen einbezogen.

- Die Bemessungsgrundlage sollte sich primär am einkommen- bzw. körperschaftsteuerlichen Gewinn/Überschuss orientieren, aber um ertragsunabhängige Elemente ergänzt werden. Schuldzinsen werden generell hinzugerechnet. Damit wird grundsätzlich verhindert, dass der Eigentümer seinem Unternehmen Eigenkapital zugunsten von Fremdmitteln entzieht.

Zur Vereinfachung der Grundsteuer bietet der Vorschlag der Finanzminister aus Bayern und Rheinland-Pfalz einen vernünftigen Lösungsansatz, der im Detail noch zu diskutieren ist.

6. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Während das Steuerkonzept der Fraktion der FDP die Erbschaft- und Schenkungsteuer gänzlich ausklammert, enthält der Antrag der Fraktion CDU/CSU hinsichtlich der Erbschaftsteuer keinen konzeptionellen Ansatz, sondern lediglich eine neuerliche Subvention, indem auf die Erbschaftsteuer auf betriebliches Vermögen verzichtet wird, wenn der Betrieb über zehn Jahre fortgeführt wird.

Damit werden die drängenden Probleme bei der Erbschaftsteuer, insbesondere die verfassungsrechtlichen Fragen, nicht gelöst.

Eine marktorientierte Bewertung des Vermögens ist für die verfassungskonforme Ausgestaltung der Erbschaftsteuer erforderlich. Daneben müssen eine gezielte Freistellung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Maßnahmen gegen steuervermeidende Rechtsgestaltungen treten.

Alle bisher unterbewerteten Vermögensarten (Grundvermögen, Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen) müssen an das (untere) Niveau der Marktwerte herangeführt werden. Durch eine systematische Bewertung der verschiedenen Grundstücksarten und durch die Beschränkung steuernder Elemente auf die Ebene des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes dürfen wirtschafts- und sozialpolitisch gerechtfertigte Begünstigungen einzelner Vermögensarten und -werte nicht mehr verdeckt auf der Ebene der Bewertung gewährt werden. Sie sind vielmehr durch Freibeträge offen auszuweisen (Grundsatz der Gesetzestransparenz).

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat ihre steuerpolitischen Überlegungen in dem Konzept „anders steuern: Gemeinwesen stärken“ niedergelegt. Ich erlaube mir, einen Abdruck der entsprechenden Unterlagen beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Stegner

Anlagen